

# Studienpläne für die Schwerpunktbereiche

(Gültig ab 01/2018)

## I. Gemeinsame Bestimmungen

### § 1. Struktur

(1) Die Schwerpunktbereiche können in Schwerpunktfächer aufgeteilt werden. Grundlagenfächer gelten jeweils für den gesamten Schwerpunktbereich, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Seminare können sich auf einzelne Schwerpunktfächer beziehen. Das gilt nicht für Grundlagenveranstaltungen.

(2) Die Studienpläne legen fest, in welchem Umfang Teilprüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtfachbereich abgelegt werden müssen.

### § 2. Grundlagenfächer

(1) Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach ist in einer mindestens zweistündigen Grundlagenveranstaltung zu erbringen, die als Schwerpunktveranstaltung ausgewiesen ist.

(2) Teilprüfungen über Grundlagenveranstaltungen, die bereits für die Zwischenprüfung angerechnet wurden, können mit Wirkung für den Schwerpunktbereich nicht angerechnet und nicht noch einmal abgelegt werden.

### § 3. Pflichtveranstaltungen

Die als Pflichtveranstaltungen bezeichneten Veranstaltungen werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.

### § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

Die als Wahlpflichtveranstaltungen bezeichneten Veranstaltungen werden in unregelmäßigen Abständen angeboten. Die Fakultät stellt sicher, dass zu jedem Schwerpunktbereich und jedem Schwerpunktfach so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die für die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung benötigte Anzahl von Credits innerhalb von zwei Semestern erreicht werden kann.

### § 5. Seminare

Die Seminararbeit ist in einem Gebiet anzufertigen, das dem gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen ist. Die Studienpläne benennen beispielhaft einzelne Seminare, in deren Rahmen eine entsprechende Seminararbeit angefertigt werden kann.

### § 6. Studienverlaufsplan

Mit Studienverlaufsplänen empfiehlt die Fakultät, in welcher Reihenfolge einzelne Teilprüfungen innerhalb eines Schwerpunktbereichs oder eines Schwerpunktfachs absolviert werden sollen.

## II. Einzelne Studienpläne

### 1. Wirtschaft und Unternehmen

#### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wird in Form von drei Schwerpunktfächern angeboten: Deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht, Banken und Versicherungen sowie Markt und Wettbewerb.

(2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu einer Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zu gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (4 SWS) und zu Wahlpflichtveranstaltungen (8 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

## § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

## § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren im Umfang von 4 SWS sind aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Kapitalgesellschaftsrecht
- Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht *oder* Buchführung und Bilanzen

## § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Je Schwerpunktfach sind Semesterabschlussklausuren im Umfang von 6 SWS aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

a) Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht

- Konzern- und Umwandlungsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht

b) Banken und Versicherungen

- Versicherungsvertragsrecht
- Bankrecht
- Kapitalmarktrecht

c) Markt und Wettbewerb

- Kartellrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz.

(2) Außerdem sind je Schwerpunktfach Semesterabschlussklausuren im Umfang von 2 SWS insbesondere aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

a) Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht

- Kartellrecht
- Wettbewerbsrecht
- Einkommensteuerrecht (System der Einkommensbesteuerung, Steuerpflicht, Einkunftsarten, Einkünfteermittlung, private Abzüge)
- Insolvenzrecht
- Bankrecht
- Bankenaufsichtsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht

b) Banken und Versicherungen

- Bankenaufsichtsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht
- Konzern- und Umwandlungsrecht

c) Markt und Wettbewerb

- Kapitalmarktrecht
- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO)
- Urheberrecht
- Bankenaufsichtsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht
- Konzern- und Umwandlungsrecht.

(3) Darüber hinaus wird die Belegung einer weiteren Veranstaltung aus den in Absatz 2 genannten Wahlpflichtfächern empfohlen.

## § 5. Seminar

Die häusliche Arbeit kann als Seminararbeit in den Fächern des Grundlagen-, Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden, in denen ein Seminar angeboten wird.

## § 6. Studienverlaufsplan

### a) Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen	2	3	Grundlagen	2	3
Kapitalgesellschaftsrecht	2	3	Konzern- und Umwandlungsrecht	2	3
Kapitalmarktrecht	2	3	Europ. Gesellschaftsrecht	2	3
Weitere Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3
6. Semester (SS)			6. Semester (WS)		
Konzern- und Umwandlungsrecht	2	3	Kapitalgesellschaftsrecht	2	3
Europ. Gesellschaftsrecht	2	3	Weitere Wahlpflichtveranstaltung	2	3
Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3	Kapitalmarktrecht	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

### b) Banken und Versicherungen

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen	2	3	Grundlagen	2	3
Kapitalgesellschaftsrecht	2	3	Bankrecht	2	3
Versicherungsvertragsrecht	2	3	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3
Kapitalmarktrecht	2	3	Weitere Wahlpflichtveranstaltung	2	3
6. Semester (SS)			6. Semester (WS)		
Bankrecht	2	3	Kapitalgesellschaftsrecht	2	3
Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3	Versicherungsvertragsrecht	2	3
Weitere Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Kapitalmarktrecht	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

### Markt und Wettbewerb

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen	2	3	Grundlagen	2	3
Kapitalgesellschaftsrecht	2	3	Wettbewerbsrecht	2	3
Kartellrecht	2	3	Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3
Gewerblicher Rechtsschutz	2	3	Weitere WP-Veranstaltung	2	3
6. Semester (SS)			6. Semester (WS)		
Wettbewerbsrecht	2	3	Kapitalgesellschaftsrecht	2	3
Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder BilanzR	2	3	Kartellrecht	2	3
Weitere Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Gewerblicher Rechtsschutz	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

## 2. Arbeit und Soziales

### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich „Arbeit und Soziales“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.

(2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu einer Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zu Pflichtveranstaltungen (8 SWS) und zu Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

### § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

### § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren im Umfang von 8 SWS sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- Arbeitsrecht II (Koalitions- und Tarifvertragsrecht)
- Arbeitsrecht III (Betriebsverfassungsrecht und Grundzüge der Unternehmensmitbestimmung)
- Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
- Sozialrecht I (beitragsfinanzierte Sozialversicherung: Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- & Arbeitslosenversicherung).

### § 4. Wahlpflichtveranstaltung

(1) Semesterabschlussklausuren sind im Umfang von 4 SWS insbesondere aus folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren
- Vertiefung Individualarbeitsrecht
- Vertiefung Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- Recht der Unternehmensmitbestimmung
- Sozialrecht II (steuerfinanzierte Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach SGB II und XII und Verwaltungsverfahren)
- Sonstige für den Schwerpunktbereich zugelassene Veranstaltungen.

(2) Insgesamt eine Wahlpflichtveranstaltung kann durch eine der folgenden Veranstaltungen ersetzt werden, die vom Fachbereich Psychologie für eine begrenzte Anzahl von Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft angeboten werden:

- Arbeitspsychologie
- Sozialpsychologie.

### § 5. Seminar

Die häusliche Arbeit kann als Seminararbeit in den Fächern des Grundlagen-, Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden, in denen ein Seminar angeboten wird.

### § 6. Studienverlaufsplan

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagenfach	2	3	Grundlagenfach	2	3
Arbeitsrecht II (Koalitions- und Tarifvertragsrecht)	2	3	Arbeitsrecht III (Betriebsverfassungsrecht und Grundzüge der Unternehmensmitbestimmung)	2	3
Sozialrecht I (Sozialversiche-	2	3	Europäisches und internati-	2	3

rungsrecht (Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- & Arbeitslosenversicherung)			onales Arbeits- und Sozialrecht		
Wahlpflichtveranstaltung, z.B.: - Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren - Arbeitspsychologie - Recht der Unternehmensmitbestimmung - Vertiefung Individualarbeitsrecht	2	3	Wahlpflichtveranstaltung, z.B.: - Vertiefung Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht - Sozialrecht II (steuerfinanzierte Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach SGB II und XII) und Verwaltungsverfahren - Arzthaftung und Zivilrecht - Sozialpsychologie - Arbeitspsychologie	2	3
<b>6. Semester (SS)</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>6. Semester (WS)</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	2	3	Arbeitsrecht II (Koalitions- und Tarifvertragsrecht)	2	3
Arbeitsrecht III (Betriebsverfassungsrecht und Grundzüge der Unternehmensmitbestimmung)	2	3	Sozialrecht I	2	3
Wahlpflichtveranstaltung, z.B.: - Vertiefung Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht - Sozialrecht II - Arzthaftung und Zivilrecht - Sozialpsychologie - Arbeitspsychologie	2	3	Wahlpflichtveranstaltung, z.B.: - Vertiefung Individualarbeitsrecht - Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren - Arbeitspsychologie - Recht der Unternehmensmitbestimmung	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

### 3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

#### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht behandelt in einer einheitlichen Struktur die zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fragen der modernen Kommunikation und Informationsgesellschaft.

(2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu einer Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zu Pflichtveranstaltungen (6 SWS) und zu Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

#### § 2. Grundlagenveranstaltung

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

#### § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren sind in folgenden Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS zu absolvieren:

- Informationsrecht
- Urheberrecht
- Rundfunk- und Presserecht.

#### § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Im Wahlpflichtfachbereich des Schwerpunktes sind Semesterabschlussklausuren in Vorlesungen im Umfang von 6 SWS aus folgenden Veranstaltungen, die jeweils im Umfang von 2 SWS angeboten werden, zu absolvieren:

- Telekommunikationsrecht
- Datenschutzrecht
- Internationales Medienwirtschaftsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Kartellrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- IT-Recht.

Die Zulassung weiterer Veranstaltungen als Wahlpflichtfächer ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und den für den Schwerpunktbereich 3 verantwortlichen Professorinnen/Professoren vorbehalten.

(2) Im Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht kann eine der unter Abs. 1 genannten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 2 SWS durch eine der folgenden Veranstaltungen ersetzt werden:

- Europäisches Privatrecht
- Internationales Privatrecht II
- Bankrecht I
- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht
- Wirtschaftsstrafrecht I
- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO)
- Rechtsgestaltung
- Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht.

#### § 5. Seminare

Die häusliche Arbeit kann in einem der im Schwerpunktbereich angebotenen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Seminare angefertigt werden.

#### § 6. Studienverlaufsplan (Beispiel: Telekommunikationsrecht, Datenschutzrecht und Wettbewerbsrecht als WP)

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen	2	3	Grundlagen	2	3
Informationsrecht	2	3	Urheberrecht	2	3
Datenschutzrecht	2	3	Telekommunikationsrecht	2	3
Rundfunk- und Presserecht	2	3	Wettbewerbsrecht	2	3
6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
Urheberrecht	2	3	Informationsrecht	2	3
Telekommunikationsrecht	2	3	Datenschutzrecht	2	3
Wettbewerbsrecht	2	3	Rundfunk- und Presserecht	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

#### § 7 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem WS 2008/09 mit der Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 3 (ITM) begonnen haben, können bis einschließlich SS 2009 Urheberrecht als Wahlpflichtfach und Telekommunikationsrecht als Pflichtfach absolvieren.



## 4. Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht

### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.

(2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu einer Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zu Pflichtveranstaltungen (6 SWS) und zu Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

### § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

### § 3. Pflichtveranstaltungen

(1) Semesterabschlussklausuren im Umfang von 6 SWS sind aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

a) Öffentlich-rechtlicher Pflichtbereich:

- Völkerrecht I
- Vertiefung Europarecht

b) Privatrechtlicher Pflichtbereich

- Einführung in die Rechtsvergleichung
- Internationales Zivilprozessrecht
- Vertiefung IPR
- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht
- Europäisches Privatrecht.

(2) Aus jedem der beiden Pflichtbereiche sind Semesterabschlussklausuren in Veranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS zu absolvieren.

### § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

Im Wahlpflichtbereich sind Semesterabschlussklausuren im Umfang von 6 SWS insbesondere aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich (§ 3), soweit dort nicht angerechnet
- Völkerrecht II
- Grundgesetz und internationale Ordnung
- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO)
- Neuere Rechtsprechung zum Europarecht
- Fallbearbeitung im Europarecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- Kartellrecht
- Schiedsverfahrensrecht
- Internationales Schiedsverfahrensrecht
- Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Europäisches Strafrecht
- Völkerstrafrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Umweltrecht
- Aus dem Programm der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen eine der Veranstaltungen „The Common Law of Contract“, „U.S. Constitutional



Law“, „Droit des obligations français“, „Droit commercial et des sociétés“ und „Derecho Civil I“.

### § 5. Seminar

Die häusliche Arbeit kann als Seminararbeit in den Fächern des Grundlagen-, Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden, in denen ein Seminar angeboten wird, insbesondere in den Bereichen

- IPR
- Völkerrecht
- Europarecht
- Europäisches Privatrecht
- Europäisches und internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Europäisches Strafrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Völkerstrafrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Internationales Zivilprozessrecht, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
- Rechtsvergleichung
- Vergleichende Rechtsgeschichte.

### § 6 Studienverlaufsplan

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen	2	3	Grundlagen	2	3
Pflichtveranstaltung 1	2	3	Pflichtveranstaltung 1	2	3
Pflichtveranstaltung 2	2	3	Wahlpflichtveranstaltung 1	2	3
Wahlpflichtveranstaltung 1	2	3	Wahlpflichtveranstaltung 2	2	3

6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
Pflichtveranstaltung 3	2	3	Pflichtveranstaltung 2	2	3
Wahlpflichtveranstaltung 2	2	3	Pflichtveranstaltung 3	2	3
Wahlpflichtveranstaltung 3	2	3	Wahlpflichtveranstaltung 3	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

### § 7. Europäisches Privatrecht

Wer mehr als 15 Credits in Veranstaltungen zum Europäischen Privatrecht erworben hat, kann dem Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung beifügen lassen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung zum Europäischen Privatrecht abgelegt wurde.

## 5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

### § 1. Struktur

- (1) Der Schwerpunktbereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.
- (2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu einer Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zu Pflichtveranstaltungen (6 SWS) und zu Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

## § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

## § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren im Umfang von insgesamt 6 SWS sind aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Rechtsgestaltung (2 SWS)
- Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder Vertragsgestaltung im Eherecht (2 SWS)
- Berufsrecht des Anwalts I oder II (1 SWS)
- Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I oder II (1 SWS).

## § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Im Wahlpflichtbereich sind Semesterabschlussklausuren im Umfang von insgesamt 6 SWS insbesondere aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren, wobei jedoch zumindest eine Klausur zu einer Veranstaltung zur Vertiefung des Verfahrensrechts absolviert werden sollte:

- Verbraucherschutz
- Schadensrecht
- Abstammungs-, Unterhalts- und Adoptionsrecht
- Erbrecht II
- Versicherungsvertragsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheberrecht
- Arbeitsrecht II
- Versorgungsausgleich
- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht
- Arzthaftung und Zivilrecht
- Einführung in das Medizinrecht
- Workshops (Wirtschaftsmediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Mediation)
- Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder Vertragsgestaltung im Eherecht (soweit nicht als Pflichtveranstaltung gemäß § 3 angerechnet)
- Berufsrecht des Anwalts I oder II (soweit nicht als Pflichtveranstaltung gemäß § 3 angerechnet)
- Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I oder II (soweit nicht als Pflichtveranstaltung gemäß § 3 angerechnet)
- Introductory course M & A.

(2) Als Veranstaltungen zur Vertiefung des Verfahrensrechts gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- Kindschaftsrecht mit Verfahren
- Vertiefung Zivilprozessrecht
- Internationales Zivilprozessrecht
- Arbeitsgerichtliches Verfahren
- Freiwillige Gerichtsbarkeit
- Schiedsverfahrensrecht
- Internationales Schiedsverfahrensrecht
- Insolvenzrecht
- Vertiefung Verfahrensrecht.

## § 5. Seminar

Die häusliche Arbeit kann als Seminararbeit in den Fächern des Grundlagen-, Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden, in denen ein Seminar angeboten wird.

## § 6. Studienverlaufsplan

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagenfach	2	3	Grundlagenfach	2	3
<i>Rechtsgestaltung</i>	2	3	<i>Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder Vertragsgestaltung im Ehe-recht**</i>	2	3
<i>Berufsrecht des Anwalts I*</i>	1	1,5	<i>Berufsrecht des Anwalts II*</i>	1	1,5
<i>Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I*</i>	1	1,5	<i>Verhandlungsstrategien und forensische Taktik II*</i>	1	1,5
Wahlpflichtveranstaltung	2	3	Wahlpflichtveranstaltung	2	3
6. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	6. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
<i>Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht oder Vertragsgestaltung im Eherecht**</i>	2	3	<i>Rechtsgestaltung</i>	2	3
Wahlpflichtveranstaltungen	4	6	Wahlpflichtveranstaltungen	4	6
Seminar	2	9	Seminar	2	9

*Die Pflichtveranstaltungen sind kursiv gedruckt*

\* Alternativ kann im 6. Semester Berufsrecht des Anwalts II und Verhandlungsstrategien und forensische Taktik II (bei Beginn im WS) bzw. jeweils I (bei Beginn im SS) als Pflichtfach gewählt werden (die jeweils andere Veranstaltung kann als Wahlpflichtfach belegt werden).

\*\* Eine dieser Veranstaltungen ist als Pflichtfach zu absolvieren. Die jeweils andere Veranstaltung kann als Wahlpflichtfach absolviert werden.

## 6. Öffentliches Recht

### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich „Öffentliches Recht“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.  
 (2) Dabei sind eine Grundlagenveranstaltung (2 SWS), zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS), Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS, davon 2 SWS mit Klausurleistung) sowie zwei häusliche Arbeiten in einem Seminar (je 2 SWS) zu absolvieren.

### § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann nur in Grundlagenveranstaltungen abgelegt werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

### § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren im Umfang von jeweils 2 SWS sind aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Strukturen des Verfassungsrechts
- Strukturen des Verwaltungsrechts

#### **§ 4. Wahlpflichtveranstaltungen**

Eine Semesterabschlussklausur ist aus einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS zu absolvieren, die als Wahlpflichtfach für den Schwerpunktbereich Öffentliches Recht angeboten wird. Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 SWS müssen ohne Prüfung belegt werden.

#### **§ 5. Seminare**

Die häuslichen Arbeiten können in Seminaren in den Fächern des Grundlagen-, Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden.

#### **§ 6. Studienverlaufsplan**

Die Veranstaltungen – insbesondere die beiden Seminare - können nach dem Abschluss der Zwischenprüfung in beliebiger Reihenfolge gewählt werden.

#### **§ 7. Übergangsregelung**

Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2015 bereits eine Teilleistung im Schwerpunktbereich 6 erbracht haben, gilt folgende Regelung:

- Studierende, die bereits eine Klausur in der Veranstaltung Verwaltungs- und Entscheidungswissenschaft absolviert haben, müssen als zweite Pflichtleistung „Strukturen des Verfassungsrechts“ absolvieren.
- Studierende, die bereits eine Klausur in der Veranstaltung Europarecht II absolviert haben, müssen als zweite Pflichtleistung „Strukturen des Verwaltungsrechts“ absolvieren.
- Eine Klausur, die vor dem WS 2015/16 als Pflichtfachklausur in einem Schwerpunktfach absolviert wurde, gilt als Klausur in einer Wahlpflichtveranstaltung gemäß § 4.
- Studierende, die bereits mehr als eine Klausur in Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im gewählten Schwerpunktfach absolviert haben, müssen anstelle des zweiten Seminars drei Klausuren in Wahlpflichtveranstaltungen absolvieren.

### **7. Kriminalwissenschaften**

#### **§ 1. Struktur**

(1) Der Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ wird mit den Schwerpunktfächern

- Kriminologie und Strafrecht,
- Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht
- Internationale Strafrechtspflege

angeboten.

(2) In allen drei Schwerpunktfächern ist eine Semesterabschlussklausur zu einem Grundlagenfach (2 SWS) und eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

(3) Im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht müssen darüber hinaus Semesterabschlussklausuren in drei Pflichtveranstaltungen (6 SWS) sowie drei Wahlpflichtveranstaltungen (6 SWS) und im Schwerpunktfach Internationale Strafrechtspflege Semesterabschlussklausuren in vier Pflichtveranstaltungen (8 SWS) und zwei Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS) absolviert werden.

(4) Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht sind zusätzlich zu den nach Absatz 2 erforderlichen Leistungen Semesterabschlussklausuren in zwei Pflichtveranstaltungen (4 SWS) und darüber hinaus entweder Semesterabschlussklausuren in vier Wahlpflichtveranstaltungen (8 SWS) oder alternativ eine weitere häusliche Arbeit in einem Seminar und eine Semesterabschlussklausur in ei-

nem Wahlpflichtfach zu absolvieren. Wird die Option eines zweiten Seminars gewählt, sind zusätzlich zwei Wahlpflichtveranstaltungen ohne Prüfung zu besuchen.

## **§ 2. Grundlagenfächer**

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

## **§ 3. Pflichtveranstaltungen**

In den Pflichtveranstaltungen sind je nach Schwerpunktfach Semesterabschlussklausuren aus den folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- a) Kriminologie und Strafrecht:
  - Kriminologie und strafrechtliche Praxis
  - Vertiefung des Strafverfahrensrechts
- b) Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht
  - Wirtschaftsstrafrecht
  - Unternehmensstrafrecht
  - Vertiefung des Strafverfahrensrechts.
- c) Internationale Strafrechtspflege
  - Vertiefung des Strafverfahrensrechts
  - Völkerrecht I
  - Völkerstrafrecht
  - Europäisches Strafrecht

## **§ 4. Wahlpflichtveranstaltungen**

(1) In den Wahlpflichtveranstaltungen sind je nach Schwerpunktfach Semesterabschlussklausuren insbesondere aus Veranstaltungen zu den folgenden Lehrinhalten zu absolvieren:

### a) Kriminologie und Strafrecht

- Jugendkriminalrecht
- Sanktionen und Strafvollzug
- Betäubungsmittelfreigesetz und Drogenforschung
- Ordnungswidrigkeitenrecht
- Straßenverkehrsstrafrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Wirtschaftskriminologie
- Internationale Rechtshilfe
- Völkerstrafrecht
- Viktimologie
- besondere kriminologische Problembereiche (z.B. soziale Kontrolle durch Polizei und Justiz, Kriminalprävention, Jugendkriminalität, Kriminalität von Nichtdeutschen, Sexualkriminalität, Frauenkriminalität)
- besondere Themen zum Strafverfahren (Strafverteidigung, Revision, Verhandlung, Mediation)
- Kriminologie und Kriminalsoziologie (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- Strafrechtsgeschichte (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- Strafrechtsphilosophie (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- Strafrechtstheorie (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- forensische Psychiatrie
- Rechtspsychologie
- Vernehmungsmethoden, Vernehmungspsychologie
- forensische Medizin
- Kriminalistik
- Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht

## b) Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht

- Steuerstrafrecht
- Vertiefung in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts (z.B. Insolvenzstrafrecht, Kapitalmarktstrafrecht, Außenhandels- und Zollstrafrecht, Umweltstrafrecht, Kartellordnungswidrigkeitenrecht etc.)
- Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht
- Wirtschaftskriminologie
- Recht und Praxis der Strafverteidigung
- Europäisches Strafrecht
- Völkerstrafrecht
- Internationale Rechtshilfe
- Besondere Themen zum Strafverfahren (Strafverteidigung, Revision, Verhandlung, Mediation)
- Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht
- Kriminologie und strafrechtliche Praxis
- Kriminologie und Kriminalsoziologie
- Sanktionen und Strafvollzug
- Vernehmungsmethoden, Vernehmungspsychologie

## c) Internationale Strafrechtspflege

- Vertiefung im Völkerstrafrecht
- Vertiefung im Europäischen Strafrecht
- Wirtschaftsstrafrecht Vertiefung in ausgewählten Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts (z.B. Insolvenzstrafrecht, Kapitalmarktstrafrecht, Außenhandels- und Zollstrafrecht, Umweltstrafrecht, Kartellordnungswidrigkeitenrecht etc.)
- Recht und Praxis der Strafverteidigung
- Neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht
- Kriminologie und strafrechtliche Praxis
- Kriminologie und Kriminalsoziologie (soweit nicht als Grundlagenfach absolviert)
- Strafrechtsvergleichung
- Vernehmungsmethoden, Vernehmungspsychologie
- Anwaltliche Beratung in grenzüberschreitenden Strafverfahren
- Besondere Themen zum Strafverfahren (Strafverteidigung, Revision, Verhandlung, Mediation, Wahrheitskommissionen)
- Sanktionen und Strafvollzug

(2) Im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht kann insgesamt eine Wahlpflichtveranstaltung durch eine beliebige Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung aus dem Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht oder durch eine der folgenden Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen Wirtschaft und Unternehmen (SP 1) sowie Steuerrecht (SP 8) ersetzt werden:

- Kapitalgesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Bankrecht I
- Bankrecht II
- Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht
- Kartellrecht
- Wettbewerbsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Einkommensteuerrecht
- Abgabenordnung (Steuerverfahrensrecht, Steuerschuldrecht) und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung
- Verbrauchssteuerrecht

- Europäisches Zollrecht.

(3) Im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht kann insgesamt eine Wahlpflichtveranstaltung durch eine der folgenden Veranstaltungen ersetzt werden, die vom Fachbereich Psychologie für eine begrenzte Anzahl von Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft angeboten werden:

- Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft
- Persönlichkeitspsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Organisationspsychologie
- Arbeitspsychologie
- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie.

(4) Im Schwerpunktfach Internationale Strafrechtspflege kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch eine der folgenden Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereichen Internationales Recht, Europäisches Recht und IPR ersetzt werden:

- Völkerrecht II
- Vertiefung im Europarecht
- Einführung in die Rechtsvergleichung
- Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR
- Europäisches Verfassungsrecht

### § 5. Seminare

Die häusliche Arbeit wird in einem dem jeweiligen Schwerpunktfach zugewiesenen Seminar angefertigt. Seminare, die allgemein für den Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften angeboten werden, sind für alle Schwerpunktfächer zugelassen. Wird im Schwerpunktfach Kriminologie und Strafrecht von der Option eines zweiten Seminars Gebrauch gemacht (§ 1 Absatz 4 Satz 2), kann auch ein Seminar in einem Grundlagenfach, im Verfassungs- und Europarecht oder im Völkerrecht gewählt werden.

### § 6. Studienverlaufsplan

#### (a) Kriminologie und Strafrecht

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen (G)	2	3	Grundlagen (G)	2	3
Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3	Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3
Kriminologie und strafrechtliche Praxis (P)	2	3	Kriminologie und strafrechtliche Praxis (P)	2	3
WP	2	3	WP	2	3
6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
WP	2	3	WP	2	3
WP	2	3	WP	2	3
WP	2	3	WP	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

oder bei der Wahl eines zweiten Seminars

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen (G)	2	3	Grundlagen (G)	2	3

Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3	Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3
Kriminologie und strafrechtliche Praxis (P)	2	3	Kriminologie und strafrechtliche Praxis (P)	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9
6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
WP	2	3	WP	2	3
WP ohne Klausur	2	0	WP ohne Klausur	2	0
WP ohne Klausur	2	0	WP ohne Klausur	2	0
Seminar	2	9	Seminar	2	9

(b) Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen (G)	2	3	Grundlagen (G)	2	3
Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3	Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3
WirtschaftsstrafR (P)	2	3	UnternehmensstrafR (P)	2	3
WP	2	3	WP	2	3
6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
UnternehmensstrafR (P)	2	3	WirtschaftsstrafR (P)	2	3
WP	2	3	WP	2	3
WP	2	3	WP	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

(c) Internationale Strafrechtspflege

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Grundlagen (G)	2	3	Grundlagen (G)	2	3
Völkerstrafrecht (P)	2	3	Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3
Völkerrecht I (P)	2	3	Europäisches Strafrecht (P)	2	3
WP	2	3	WP	2	3
6. Semester (Beginn WS)			6. Semester (Beginn SS)		
Europäisches Strafrecht (P)	2	3	Völkerrecht I (P)	2	3
Vertiefung des StrafverfahrensR (P)	2	3	Völkerstrafrecht (P)	2	3
WP	2	3	WP	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9



## 8. Steuerrecht

### §1. Struktur

- (1) Der Schwerpunktbereich „Steuerrecht“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.  
(2) Dabei sind Semesterabschlussklausuren zu Grundlagenveranstaltungen (2 SWS), zu Pflichtveranstaltungen (8 SWS) und aus Wahlpflichtveranstaltungen (4 SWS) sowie eine häusliche Arbeit in einem Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

### § 2. Grundlagenfächer

Die Teilprüfung über ein Grundlagenfach kann in Grundlagenveranstaltungen absolviert werden, die als Schwerpunktveranstaltungen ausgewiesen sind.

### § 3. Pflichtveranstaltungen

Semesterabschlussklausuren im Umfang von 8 SWS sind aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Einkommensteuerrecht (System der Einkommensbesteuerung, Steuerpflicht, Einkunftsarten, Einkünfteermittlung, private Abzüge)
- Abgabenordnung (Steuerverfahrensrecht, Steuerschuldrecht) und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung
- Unternehmensteuerrecht I
- Umsatzsteuerrecht

### § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

Im Wahlpflichtbereich sind Semesterabschlussklausuren im Umfang von 4 SWS insbesondere aus folgenden Veranstaltungen zu absolvieren:

- Unternehmensteuerrecht II (konzernsteuerrechtlich relevante Vorschriften in EStG, KStG und GewStG, Strukturen und Zusammenhänge von Umwandlungsteuer- und Umwandlungsgesetz)
- Besteuerung der Unternehmensnachfolge
- Internationales und Europäisches Steuerrecht
- Europäisches Zollrecht
- Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts

### § 5. Studienverlaufsplan

5. Semester (Beginn WS)	SWS	ECTS	5. Semester (Beginn SS)	SWS	ECTS
Einkommensteuerrecht	2	3	Rechtsethische Grundlagen des Steuerrechts	2	3
Umsatzsteuerrecht	2	3	Einkommensteuerrecht	2	3
Unternehmensteuerrecht I	2	3	Unternehmensteuerrecht I	2	3
			Abgabenordnung	2	3
Unternehmensteuerrecht II, Besteuerung der Unternehmensnachfolge, Europäisches Zollrecht	2	3	Internationales und Europäisches Steuerrecht, Europäisches Zollrecht, Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts	2	3
6. Semester (SS)			6. Semester (WS)		
Rechtsethische Grundlagen des Steuerrechts	2	3	Umsatzsteuerrecht	2	3
Abgabenordnung	2	3			

Internationales und Europäisches Steuerrecht, Europäisches Zollrecht, Finanzwissenschaftliche Grundlagen des Steuerrechts	2	3	Unternehmenssteuerrecht II, Besteuerung der Unternehmensnachfolge, Europäisches Zollrecht	2	3
Seminar	2	9	Seminar	2	9

## 9. Rechtswissenschaft in Europa

### § 1. Struktur

(1) Der Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaft in Europa“ wird ohne Schwerpunktfächer angeboten.

(2) Insgesamt sind innerhalb von zwei Semestern Veranstaltungen im Umfang von 16 SWS zu besuchen. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) zwei häusliche Arbeiten in Seminaren nach Maßgabe des § 2 (4 SWS)
- b) eine häusliche Arbeit in einem Seminar nach Maßgabe des § 3 (2 SWS)
- c) zwei Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des § 4 (4 SWS)

Das Seminar nach lit. b) kann durch zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe des § 5 ersetzt werden (4 SWS).

### § 2. Seminare

Eines der Seminare gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 lit. a) muss in einem Grundlagenfach absolviert werden. Das andere Seminar ist aus dem Angebot der Fakultät frei wählbar.

### § 3. Drittes Seminar

(1) Die häusliche Arbeit im dritten Seminar gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 lit. b) beschränkt sich auf eine ausformulierte Kurzfassung.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben bei der Anmeldung anzugeben, dass die Seminarleistung als drittes Seminar angerechnet werden soll.

(3) Das Thema des dritten Seminars muss aus einem in § 4 genannten Fach stammen.

### § 4. Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Einer der Leistungsnachweise gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 lit. c) ist als Semesterabschlussklausur zu einer der folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO)
- Internationales Medienwirtschaftsrecht
- Internationales Privatrecht II
- Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht
- Vertiefung Europarecht
- Internationales Zivilprozessrecht
- Europäisches Privatrecht
- Internationales Schiedsverfahrensrecht
- Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Europäisches Strafrecht
- Völkerstrafrecht
- Völkerrecht

- Europäisches und internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht
- Europarecht II
- Internationale Rechtshilfe
- Europäisches Zollrecht
- Internationales und Europäisches Steuerrecht
- Rechtsvergleichung
- Grundgesetz und internationale Ordnung
- Religionsrecht/Kirchenrecht
- Medizinrecht

(2) Der zweite Leistungsnachweis ist in einem Grundlagenfach zu erbringen. Falls die beiden Seminare gem. § 2 Satz 2 und § 3 in einem Grundlagenfach absolviert werden, muss der zweite Leistungsnachweis aus einem in Abs. 1 genannten Fach stammen.

### § 5. Ersatzleistungen

Das dritte Seminar (§ 3) kann durch zwei weitere Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen ersetzt werden. In diesem Fall muss mindestens ein Leistungsnachweis aus einem der in § 4 Abs. 1 genannten Fächer stammen.

### § 6. Weitere Lehrveranstaltungen

Die Studierenden müssen weitere Lehrveranstaltungen belegen und in jedem Schwerpunktsemester Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS besuchen.

### § 7. Studienverlaufsplan

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Schwerpunktsemester sie das dritte Seminar bzw. die beiden weiteren Leistungsnachweise gem. § 5 Abs. 2 erbringen.

<b>Variante 1 (Regelfall) 3 Seminare, 2 Klausuren</b>	SWS	ECTS	<b>Variante 2 2 Seminare, 4 Klausuren</b>	SWS	ECTS
Seminar 1 (Grundlagen)	2	9	Seminar 1 (Grundlagen)	2	9
Seminar 2 (frei wählbar)	2	9	Seminar 2 (frei wählbar)	2	9
Seminar 3 (Bezug zu Europa)	2	6	4 Vorlesungen mit Klausur	8	12
2 Vorlesungen mit Klausur	4	6	2 weitere Vorlesungen ohne Klausur	4	
3 weitere Vorlesungen ohne Klausur (frei wählbar)	6				
<i>Endsumme</i>	16	30	<i>Endsumme</i>	16	30